

Pro

&amp;

Contra

## Freigabe der Zulassung als BGH-Anwalt?

„Jeder Rechtsanwalt kann vor dem BAG auftreten, vor dem BSG, dem BFH, sogar dem BVerfG, auch vor dem BGH in Strafsachen und in Berufsrechtssachen. Wenn ein solcher Rechtsanwalt aber auch die Befugnis erhalte, zusätzlich vor dem BGH in zivilrechtlichen Revisionsverfahren aufzutreten, so ginge die Rechtspflege unter.“ So lautet – auf den Punkt gebracht – die Argumentation der (heute nur noch wenigen) Befürworter einer speziellen BGH-Anwaltschaft. Kann das überzeugen, gibt es wirklich solche Besonderheiten gerade des zivilrechtlichen Revisionsverfahrens, dass sich diese Argumentation sinnvoll aufrechterhalten lässt? Offensichtlich nicht. Die wenigen ZPO-Paragrafen zum Revisionsverfahren sind überschaubar und stellen angesichts der Flut sonstiger Bestimmungen, deren Kenntnis von jedem Anwalt erwartet wird, keine nennenswerte Herausforderung dar.

Landläufig ist zuweilen die Auffassung anzutreffen, es sei gut, besonders qualifizierte Anwälte für den BGH auszuwählen und dafür ein hochkomplexes Wahlverfahren vorzusehen. Das sagen etwa die BGH-Anwälte. Sie werden darin vom BGH unterstützt, der sichtlich bestrebt ist, sich den „Feld-, Wald- und Wiesenanwalt aus der Provinz“ möglichst vom Leibe zu halten. Zuletzt hat der BGH diese Tendenz unterstrichen in seiner Entscheidung vom 5. 12. 2006 (NJW 2007, 1136). Dort hatte ein im Wahlverfahren abgelehnter Kandidat die Wahl der BGH-Anwälte angefochten (und war hierbei anwaltlich durch die Sozietät des Verfassers vertreten worden). Von 14 vom Wahlausschuss auserlesenen Kandidaten stammten 8 aus Karlsruhe und Umgebung. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus BGH-Richtern und Anwaltsfunktionären, u. a. der aktiven BGH-Anwälte – praktisch, wenn man an der Bestimmung der eigenen Wettbewerber mitwirken darf. Sein Präsident ist zugleich Präsident des BGH und Vorsitzender des Senats, der nun zur Entscheidung berufen war (als Senatsvorsitzender wurde der Präsident vertreten, da er die Prozessvertretung der Antragsgegenseite übernommen hatte). Die vom Wahlausschuss postulierten Kriterien – Gesundheit der Altersstruktur (Durchschnitt damals: 62 Jahre), wissenschaftliche Befähigung, forensische Erfahrung – wurden in der Tat von *einigen* dieser Kandidaten erfüllt. Von der Auslese einer anwaltlichen Elite konnte bei näherer Betrachtung aber keine Rede sein: Viele gewählte Kandidaten waren jahrelange Zuarbeiter von BGH-Anwälten gewesen, ohne nennenswerte Gerichtserfahrung, zum Teil ohne wissenschaftliche Nachweise, aber – man kannte sie in Karlsruhe. Der Anwaltsenat des BGH billigte trotz aller evidenten Probleme das Ergebnis des Wahlausschusses.

Damit ist der Status Quo wieder für eine kurze Periode gesichert. Kurz, denn wie schrieb das BVerfG in seiner letzten Entscheidung über die BGH-Anwaltschaft (BVerfG, NJW 2002, 3765): Die Einschätzung des BGH zur angeblichen Gemeinwohlförderung sei wohl „noch“ zulässig, das müsse aber später neu beurteilt werden. Dieser Zeitpunkt ist – spätestens – nun gekommen. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, noch einmal kritisch hinzusehen. Er wird dann feststellen, dass für ein auf BGH-Zivilrevisionen beschränktes, isoliertes Zulassungsoligopol weder eine Notwendigkeit noch – jedenfalls nach dem derzeitigen Auswahlverfahren – ein Qualitätsinteresse sprechen können.

Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann, Hamburg/Hannover

Die *besondere Anwaltschaft* beim höchsten deutschen Zivilgericht kann auf eine Wirkungsgeschichte von über 100 Jahren zurückblicken. Sie hat sich bewährt. Alle 7 Präsidenten des BGH haben wiederholt diese *besondere Revisionsanwaltschaft* als für den BGH notwendig und sogar als unersetzlich gekennzeichnet. Jede Änderung in der Struktur dieser Institution müsste zu einer Qualitätsverschlechterung und zusätzlichen Überlastung des Gerichts führen. Durch die gesetzlich vorgegebene *Residenzpflicht* vermag die BGH-Anwaltschaft die dringend erforderliche Ausfilterung von Nichtzulassungsbeschwerden/Revisionen/Rechtsbeschwerden vorzunehmen, mit denen der BGH nicht belastet werden darf (S. Nirk, *Liber Amicorum* für Rabe, 1995, S. 113, 122 ff.). Der Kommissionsbericht des BMJ 1998 belegt dies für 1993: durch diese Filterung wird die Arbeitskraft von 20 BGH-Richtern, d. h. das Pensum von drei vollbesetzten Zivilsenaten eingespart. Hinzu kommen die als unzulässig verworfenen Nichtzulassungsbeschwerden: Während beim BAG etwa die Hälfte, beim BVerfG über  $\frac{1}{3}$ , beim BSG  $\frac{4}{5}$  und beim BFH etwa  $\frac{1}{3}$  als unzulässig verworfen werden, sind unzulässig eingelegte Rechtsmittel *beim BGH unbekannt*. Die Vertreter der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes haben bei der Anhörung durch die Kommission eine eigene Anwaltschaft auch bei ihren Gerichten „im Interesse der Rechtspflege, insbesondere der Prozessbeteiligten, für wünschenswert“ bezeichnet. Eine jeweils eigene Anwaltschaft sei jedoch mangels wirtschaftlicher Tragfähigkeit nicht zu verwirklichen (Bericht S. 29 f.). Das BVerfG hat in der Entscheidung vom 31. 10. 2002 (NJW 2002, 3765) die *Singularzulassung der Rechtsanwälte beim BGH* in Bestätigung des Beschlusses des Anwaltsenats vom 4. 3. 2002 (NJW 2002, 1725) für *zulässig* erklärt. Denn „weder aus der Systematik des Gesetzes noch aus der Umsetzung der Normen in der forensischen Praxis ergeben sich derzeit Anhaltspunkte dafür, dass die Singularzulassung der Rechtsanwälte beim BGH nicht mehr als geeignetes und erforderliches Mittel zu Gunsten einer qualitativen Verbesserung der Rechtspflege angesehen werden kann“ (hierzu *Papier*, BRAK-Mitt 2005, 50 [53]).

Bereits der BMJ-Kommissionsbericht unterstrich in den *ein-stimmig* gefassten Beschlüssen, dass angesichts der Besonderheit und Schwierigkeit von zivilrechtlichen Revisionsverfahren aus Gründen eines ordnungsgemäßen Funktionierens der Rechtspflege und im Interesse der Rechtsuchenden die *Singularzulassung* beim BGH *unerlässlich* ist. Wen hat es verwundert, dass das 2002 in Kraft getretene ZPO-ReformG angesichts der beim BGH anstelle der neu eingeführten *Nichtzulassungsbeschwerde* und anderen Rechtsbehelfen ohne Streitwertlimit auf die in *Revisionsverfahren* besonders qualifizierte und erfahrene *BGH-Anwaltschaft vertraut*. In der Begründung der Bundesregierung vom 8. 9. 2000 (BR-Dr 536/00, 316) wird hervorgehoben, dass „auf eine Vertretung der Parteien durch einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt wegen der besonderen Sachkunde dieser Anwälte nicht verzichtet werden könne“.

Erhebliche Belange des Gemeinwohls stehen nicht entgegen. Anstatt der 42 BGH-Rechtsanwälte ca. 148 000 „lernfähige“ Anwälte (BRAK-Mitt 249/05, S. 30) zuzulassen stellt keine Alternative dar.

Rechtsanwalt beim BGH Professor. Dr. Rudolf Nirk,  
Karlsruhe